



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B.: Die neuen deutschen Münzen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bestimmte gemeinsame deutsche Aufgaben ernst und mächtig klar zu legen, um Alle als Streiter einer großen Sache nach der Heimath zurückzusenden? Nichts davon. Phrasen, die verfliegen, wie der Dampf der Büchse und die Laune des Weines! — Und das Verhältniß zu den Deutschösterreichern soll sich hier klären? Etwa durch die Phrasen des Herrn Kopp von vernarbten Wunden, oder diejenigen des Herrn Advocaten Fischer vom deutschen Heimweh? Wenn hier überhaupt etwas gewirkt wird, so ist es wiederum nur die größere Verbreitung der landläufigen Phrase, daß wir im Reich und die Deutschen in Oesterreich zusammen gehören, auch staatlich eins sein sollten. Und diese Phrase ist heute so unpolitisch, verkehrt und unglücklich wie nur je eine großdeutsche Illusion des vergangenen Jahrzehnts.

Nicht einmal großen technischen Werth für die mechanische Kunst des Treffens, und noch weniger für die Wehrbarkeit der Nation können wir diesen Festen beimessen. Denn keineswegs lernt oder übt sich dort jener Waffendienst, der im Falle der Noth, im Kriege von Werth ist. Ein beklagenswerther Soldat, der ohne weitere Vorbildung und Waffenbekanntschaft als die der Schießstände, so verwöhnt in Bezug auf Waffen, Ziel und Stand, im Felde feuern müßte! Jede Jahresversammlung der deutschen Turner und Feuerwehren, Lehrer, Zahnärzte und Naturforscher ist von unvergleichlich größeren und gemeinnützigeren Folgen begleitet, als die „deutschen Bundesschießen.“ Also fort damit!

e—e.

Die neuen deutschen Münzen.*)

Es ist wohl eine Folge der bisher verhältnißmäßig geringen Ausprägung deutscher Reichsgoldmünzen, daß in unserm Volke und namentlich im Auslande die hohe Bedeutung des deutschen Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 bisher keineswegs nach Gebühr gewürdigt worden ist und demnach hat der Verfasser des vorliegenden Werkes vollkommen Recht, wenn er in seinem kurzen Vorwort sagt, „daß dieses Gesetz nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands, für seinen Handel und seine Industrie, sondern weit darüber hinaus für den Welthandel und den internationalen Verkehr eine

*) M. Quenstedt, preussischer Rechtsanwalt, die neuen deutschen Münzen. Entstehung, Text und Erläuterungen des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den bisherigen deutschen und den wichtigsten anderer Länder. Berlin, Julius Springer 1872.

Wichtigkeit und Bedeutung habe, wie sie einer gesetzgeberischen Maßregel zum zweiten Male schwerlich werde beigelegt werden können.“ Und da derselbe unter den überaus zahlreichen Schriftstellern, welche vor Erlaß des Reichsgesetzes über Währung und Münze im deutschen Reich geschrieben haben — und unter welchen der Verfasser Seite 4 und 5 z. B. den Mitarbeiter der Grenzboten G. D. Augspurg aufzuführen vergessen hat — fast als der einzige, in einer anonym von ihm 1871 bei Springer herausgegebenen Broschüre „Zur deutschen Währungs- und Münzfrage“ für das deutsche Münzgesetz im Wesentlichen diejenigen Gesichtspunkte aufstellte, nach welchen es in der That zu Stande gekommen ist, so ist der Verfasser der vorliegenden Schrift wohl auch der geeignetste Herausgeber und Erklärer des wichtigen Reichsgesetzes über die Goldmünzen. Wir verweilen daher im Nachstehenden bei der Methode seiner Erläuterungen.

Die Schrift Quenstedt's zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, zunächst nämlich in eine Abhandlung über „die deutsche Münzreform“, sodann in einen gründlichen Commentar zu dem Reichs-Goldmünzen-Gesetz. Beide Abschnitte theilen sich fast zur gleichen Hälfte in den Raum der vorliegenden Schrift. Für den Historiker und theoretischen Nationalöconomen wird vielleicht der erste, historische Theil mehr Interesse bieten, dem praktischen Politiker, Münzverständigen, Bankier u. s. w. vielleicht der zweite. Uns erscheinen beide Theile gleich sorgfältig gearbeitet, gleich werthvoll.

Der Quenstedt'sche Commentar zum Reichsgesetz (Seite 62—114) enthält als Haupttext die jetzige Fassung des Gesetzes, als Anmerkungen am Fuße dagegen die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, die Anführung und Kritik der Literatur, welche sich mit dem Entwurf beschäftigte, sodann die detaillirte Geschichte jedes Paragraphen des Entwurfes im Reichstage, die vom Reichstag gestellten Amendements und ihre Begründung nach den stenographischen Berichten, die Erklärung der Bundescommissare über die Amendements, und die Kritik des Verfassers darüber. Außer diesem amtlichen Material trägt der Verfasser bei Erläuterung der einzelnen Paragraphen jedoch auch noch allenthalben, wo dies irgendwie von Interesse ist, die Parallelstellen ausländischer Münzgesetze und seine eigenen Betrachtungen über den Paragraphen vor, zumal über die Verhütung der verschiedenen Münzfälschungen. Sehr verdienstvoll ist auch die Aufnahme der wesentlichsten Vorschläge von Ernst Seyd in dem Commentar über die verbesserte Technik der Ausmünzung u. s. w. und vor allem über die Zahlwaage.

Die Bemerkungen Seyd's über die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der englischen Zahlwaage „als wirksamer Damm gegen die ehrlose

Industrie des Leichter-Machens," welche Quenstedt Seite 104 zu Paragraph IX des Gesetzes mittheilt, verdienen wirklich auch hier wiederholt zu werden:

* „Die englische Zahlwaage (bemerkte Herr Seyd), deren Schalen 6—8 Zoll Durchmesser haben, so daß bis zu 200 und 500 Pfd. Sterling darin gemogen werden können, hängt an einem dreifüßigen Stempel, der auf dem Zahlische steht, und mittelst einer Hebelverbindung läßt sich der Waagebaum und die sonst auf dem Tische ruhenden Schalen durch Fingerdruck heben. Gewichte, die 5, 10, 20, 50, 100 und 200 Pfund Sterling repäsentiren, werden je nach der zu zählenden Summe in die eine Waagschale gelegt, in die andere wirft der Cassirer mit einer kupfernen Schaufel die Sovereigns, und mit einer oder zwei schnellen Bewegungen des Hebels durch Hinzufügen oder Wegnehmen eines oder mehrerer Stücke kann er sofort die Zahl bestimmen. Er kann so mit Genauigkeit in wenigen Secunden Summen verificiren, die — mit der Hand gezählt — mehrere Minuten in Anspruch nehmen würden. Diese Ersparniß an Arbeit, die dadurch herbeigeführt wird, gehört mit zu den ökonomischen Grundsätzen, durch deren praktische Application der englische Bankier in Stand gesetzt wird, seine Kunden so billig und prompt zu bedienen, und man muß die mit der Waage stattfindenden fortwährenden Operationen sehen, um den Werth derselben schätzen zu können.

Weit wichtiger aber als diese bloße Ersparniß an Zeit und Leuten ist die Controle, die die Zahlwaage fortwährend über die Richtigkeit und das gute Gewicht der englischen Goldmünzen selbst ausübt. Die Gewichtsstücke haben ein Normalgewicht halbwegs zwischen dem Voll- und dem noch gesetzlichen Bestand der Münzen, und irgend eine Partie Gold, die sich als unter dieser Gewichtsnorm erweist — was die Waage sofort anzeigt — unterliegt der Examination, wobei durch das Zurückhalbiren in der Waage entweder ermittelt wird, ob die Stücke im Allgemeinen zu leicht sind, oder vielleicht ein schlechtes Stück gefunden wird. Dadurch wird das Abschwizen oder das künstliche Leichtmachen der Goldmünzen unpraktisch und fast unmöglich, denn der Bankier kann sofort den Kunden bezeichnen, der sich daraus ein Geschäft macht oder von Andern dazu benutzt wird. Das Abschwizen der Sovereigns in England kommt deshalb auch bloß an einzelnen Stücken vor „und bezahlt sich nicht“, weil es eben unmöglich ist, eine größere Anzahl solcher Münzen in Zahlung zu geben ohne sofortige Entdeckung der Quelle. — Ueberhaupt leitet der Gebrauch der Zahlwaage durch die Bankiers die Aufmerksamkeit des Publicums auf das durchschnittlich gute Aussehen der Stücke im Verkehr, und obgleich der Kunde nicht jedes Stück wiegen kann, und der Bankier selbst allenfalls leichte Stücke von ihm mit in Zahlung nimmt, so wird doch dadurch

gewissermaßen ein allgemeines Interesse und Zusammenwirken herbeigeführt, das die besten Folgen hat.

Der englische Cassirer, mit seiner Waage vertraut, kennt deren Schwankungen so genau, daß er selbst bei schon ziemlich abgetragenen Stücken sofort bestimmen kann, ob ein ganzer oder halber Sovereign mehr oder weniger da ist; natürlicher Weise ist es das Gewicht des halben Sovereigns mehr oder weniger, das hier den Ausschlag giebt. — Dieser Gewichtsunterschied ist also circa $3\frac{1}{2}$ Gramme.“

Der Commentar schließt mit den Vorschriften der Kaiserlichen Normal-Sichungs-Commission vom 31. Januar 1872 über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte.

Wer an den umfassenden Erläuterungen Quenstedt's zu dem deutschen Münzgesetz den Werth und die volle Bedeutung dieses Gesetzes erkannt hat, wird mit besonderer Freude nun an dem ersten Theil seiner Schrift den weiten Weg verfolgen, den wir aus der bisherigen deutschen Zerrissenheit der Münzsysteme bis zu diesem mächtigen Fortschritt zurückzulegen hatten, unbekümmert um die Velleitäten des deutschen Particularismus und die unerfüllbaren Forderungen deutscher und internationaler Münzidealisten. Und mit Freuden wiederholen wir das Schlußwort des Verfassers: „Die deutsche Münzreform ist im Wesentlichen vollendet.“

B.

Kleine Besprechungen.

Bluntschli, Staatswörterbuch in 3 Bänden, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Löning, II. Band (11. — 18. Viefrg.) Zürich, Friedrich Schulthess 1872.

Das vorliegende Werk ist bekanntlich aus dem Bedürfnis entstanden, die wichtigsten und für den allgemeinen Gebrauch nothwendigsten Ergebnisse des großen „deutschen Staatswörterbuchs“ von Bluntschli und Brater weiteren Kreisen durch kürzere Fassung und billigeren Preis zugänglich zu machen. Dieses gemeinnützige Unternehmen ist durch den bereits im vorigen Jahre abgeschlossenen ersten Band und durch den fast abgeschlossenen zweiten Band in einer stattlichen äußern Form und in sorgfältiger Redaction und Auswahl des